

# **Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze der Gemeinde Buochs durch Dritte (Benützungsreglement)**

vom Datum

**Version 19.09.2024**

---

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden<sup>1</sup>, Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)<sup>2</sup>, Art. 130 Abs. 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG)<sup>3</sup>, Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)<sup>4</sup> sowie in Ausführung von § 23 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 8. Juli 2003 betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV)<sup>5</sup>,

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze im Eigentum der Gemeinde Buochs durch Dritte.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Gebäude und Anlagen stehen in erster Linie der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> NG 111.

<sup>2</sup> NG 171.1.

<sup>3</sup> NG 611.01.

<sup>4</sup> NG 265.5.

<sup>5</sup> NG 312.14.

## **Art. 2      Öffentlicher Grund**

<sup>1</sup> Öffentlicher kommunaler Grund im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Gemeindestrassen, Fusswege und Trottoirs;
- b) sonstiger kommunaler Grund im Gemeingebrauch mit Ausnahme der Gewässer.

<sup>2</sup> Soweit öffentlicher Grund nicht mit der widmungsgemässen beziehungsweise einer bewilligten Drittnutzung belegt ist, steht er allen offen. Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Bewilligungspflichtige Inanspruchnahmen von öffentlichem kommunalen Grund sind gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zulässig. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Ansätzen, wie sie in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt sind.

## **Art. 3      Parkplätze**

Das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen ist im Parkplatzreglement der Gemeinde Buochs<sup>6</sup> geregelt.

## **Art. 4      Benützung durch Gemeinde**

Die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze durch die Gemeinde wird separat geregelt.

## **Art. 5      Prioritätenliste bei Drittnutzenden**

<sup>1</sup> Für die Belegung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze durch Dritte gilt folgende Priorität:

- a) Öffentlich-rechtliche Körperschaften der Gemeinde (Kirchgemeinde, Genossenkorporation);
- b) Ortsansässige Parteien, Vereine, Private und Firmen;
- c) Übrige Drittnutzende.

<sup>2</sup> Parteien und Vereine gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz in Buochs haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde in Erscheinung treten und grundsätzlich allen für einen Beitritt offenstehen.

---

<sup>6</sup> NG 20.11

<sup>3</sup> Private gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Wohnsitz in Buochs haben.

<sup>4</sup> Firmen gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Firmensitz in Buochs haben.

## **Art. 6            Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) die Klassifizierung der Räumlichkeiten;
- b) die Gebührentarife;
- c) die weiteren Gebühren.

<sup>3</sup> Im Falle ausserordentlicher Ereignisse, wie beispielsweise besondere Naturkatastrophen, kann der Gemeinderat unabhängig von der aktuellen oder vereinbarten Belegung über sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze verfügen.

## **Art. 7            Belegungskoordination**

<sup>1</sup> Die Belegungskoordination ist Ansprechstelle in Sachen Belegungen. Deren Zusammensetzung und Aufgaben werden durch den Gemeinderat mittels Beschluss definiert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) Erstellen der Belegungspläne und Führen des Reservations- und Bewirtschaftungssystems;
- b) Bewilligung von Dauer- und Einzelbelegungen;
- c) Bewilligung der ausnahmsweisen Drittnutzung von Räumlichkeiten und Anlagen während der Betriebseinstellungen gemäss Art. 13;
- d) Abschluss von Benützungsvereinbarungen;
- e) Verfügen von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall;
- f) Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsvorschriften;
- g) Erlass zusätzlicher Weisungen im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen;
- h) Erhebung der Benützungs- und Annullationsgebühren;
- i) Erlass von Benützungsgebühren;

- j) Festlegung von Gebührenpauschalen bei Einzelbelegungen, die mehr als drei Tage dauern.

<sup>3</sup> Er kann die Belegungskoordination mit dem Vollzug beauftragen

<sup>4</sup> Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen.

## **Art. 8 3. Wartungsdienst**

<sup>1</sup> Der Wartungsdienst hat die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen, für die er zuständig ist. Zudem ist er verantwortlich für die Wartung und die Reinigung dieser Anlagen.

<sup>2</sup> Er nimmt die Übergabe und Rücknahme der Anlagen, Räumlichkeiten, technischen Einrichtungen und des Inventars sowie die notwendige Instruktion für deren sachgerechte Benützung vor.

<sup>3</sup> Er nimmt im Zusammenhang mit der Benützung entstandene Schäden auf und dokumentiert sie.

<sup>4</sup> Er meldet der Belegungskoordination sämtliche Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Benützungsreglements.

## **Art. 9 Belegungsarten**

### **1. Dauerbelegung**

<sup>1</sup> Als Dauerbelegung gelten regelmässige, sich wiederholende Belegungen (Trainings, Proben, usw.).

<sup>2</sup> Dauerbelegungen werden in der Regel längstens für ein Betriebsjahr bewilligt. Das Betriebsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

<sup>3</sup> Gesuche für eine Dauerbelegung sind der Belegungskoordination vor Beginn des Betriebsjahres einzureichen, unter Angabe der Personalien der jeweils vor Ort verantwortlichen Person.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen. Dies ist auch während dem Betriebsjahr möglich.

<sup>5</sup> Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

**Art. 10 2. Einzelbelegung**

<sup>1</sup> Als Einzelbelegung gelten einmalige Veranstaltungen und Anlässe wie Konzerte, Turniere, Feste und dergleichen.

<sup>2</sup> Reservationen werden frühestens ein Jahr vor dem Anlass vorgenommen. In Ausnahmefällen und für besondere Anlässe, die eine längere Vorbereitungszeit benötigen, werden Reservationen früher vorgenommen.

<sup>3</sup> Bewilligte Einzelbelegungen haben Vorrang gegenüber Dauerbelegungen. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

**Art. 11 3. Vertraglich geregelte Belegung**

Räumlichkeiten und Anlagen können auch dauerhaft zur Benützung überlassen werden (z. B. Garagen). Die Einzelheiten werden in einem entsprechenden Vertrag geregelt.

**Art. 12 Änderungen nach Bewilligungserteilung**

Sämtliche Änderungen in Bezug auf die Person des Drittnutzenden (z.B. bei Untervermietung) oder die Art der Nutzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderats.

**Art. 13 Betriebseinstellungen**

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze stehen in folgenden Fällen nicht zur Verfügung:

- a) während den Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten;
- b) bei witterungsbedingten Sperrungen (Aussenanlagen);
- c) bei ausserordentlichen Ereignissen sowie Katastrophen gemäss Art. 6 Abs. 3.

**Art. 14 Verantwortung**

Die Drittnutzenden und die im Gesuch angegebenen Personen gelten als Verantwortliche gegenüber dem Gemeinderat und tragen die Verantwortung für die belegten Räume und Anlagen sowie die Geräte und Einrichtungen.

**Art. 15 Ausfallende Belegungen**

Fallen Belegungen aus, sind der Wartungsdienst und die Belegungskoordination möglichst frühzeitig zu informieren.

**II. ALLGEMEINE BENÜTZUNGSREGELN****Art. 16 Nutzungsvorschriften, Weisungen**

Der Gemeinderat legt Vorschriften betreffend die Benützung und den jeweiligen Wartungsdienst in separaten Weisungen (Benützungs- oder Hausordnungen) fest, die regelmässig überprüft und angepasst werden.

**Art. 17 Sorgfaltspflicht, Schadenmeldung**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze sowie die dazugehörigen Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

<sup>2</sup> Die technischen Einrichtungen dürfen ausschliesslich vom Wartungsdienst oder von entsprechend instruierten Personen (Art. 8 Abs. 2) bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) setzen das vorgängige Einverständnis des Wartungsdienstes voraus.

<sup>3</sup> Allfällige Schäden oder Verluste sind dem Wartungsdienst zu melden. Er sorgt zulasten der Verursachenden für deren Behebung bzw. den Ersatz.

<sup>4</sup> Der Wartungsdienst hat jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen und seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

**Art. 18 Kapazität**

<sup>1</sup> Die von der kantonalen Fachstelle für Feuerschutz und Elementarschadenverhütung festgelegten Höchstbelegungszahlen der Räumlichkeiten dürfen nicht überschritten werden.

<sup>2</sup> Die Drittnutzenden tragen die Verantwortung für deren Einhaltung. Die Gemeinde lehnt bei Missachtung der Kapazitätsgrenze jegliche Haftung ab.

**Art. 19 Brandschutz, Fluchtwege und Notausgänge**

<sup>1</sup> Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten und einzuhalten.

<sup>2</sup> Fluchtwege und Notausgänge müssen unverschlossen und in ihrer ganzen Breite frei begehbar bleiben. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

**Art. 20 Öffnen, Schliessen**

<sup>1</sup> Das Öffnen und Schliessen von Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt grundsätzlich durch den Wartungsdienst.

<sup>2</sup> Gegen Unterschrift kann den Drittnutzenden ein Schlüssel ausgehändigt werden. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Wartungsdienst zu melden. Die Kosten der Aktualisierung des Schliesssystems gehen in diesem Fall zulasten der Verursachenden.

<sup>3</sup> Von Drittnutzenden kann vor der Abgabe eines Schlüssels eine Depotgebühr verlangt werden. Diese Depotgebühr kann der Wartungsdienst bei Verlust des Schlüssels ganz oder teilweise zur Deckung der entstandenen Kosten gemäss Abs. 2 verwenden.

**Art. 21 Übernahme, Rücknahme**

<sup>1</sup> Der Wartungsdienst übergibt den Drittnutzenden die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze und nimmt sie nach der Benützung wieder ab.

<sup>2</sup> Die Termine für die Übernahme und die Rückgabe sind mit dem Wartungsdienst zu vereinbaren. Diese Termine haben nach Möglichkeit während der ordentlichen Arbeitszeit des Wartungsdienstes stattzufinden.

<sup>3</sup> Der Wartungsdienst erstellt gegebenenfalls ein Übernahme- und Rücknahmeprotokoll, in welchem Mängel und allfällige Materialverluste zu verzeichnen sind. Die Protokolle sind von den Drittnutzenden zu unterzeichnen.

**Art. 22 Einrichten und Räumen**

<sup>1</sup> Das Einrichten und Räumen der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze ist alleinige Sache der Drittnutzenden und hat innerhalb der vereinbarten Benützungszeit zu erfolgen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Wartungsdienst möglich.

<sup>2</sup> Zum Schutz von Böden und Wänden kann von den Drittnutzenden auf eigene Kosten deren Abdeckung verlangt werden. Die Montage fester Verbindungen mit Schrauben, Nägeln, Ankern oder dergleichen ist grundsätzlich untersagt.

<sup>3</sup> Vorbereitungs-, Aufräumungs- und Entsorgungsarbeiten im Freien haben unter grösstmöglicher Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft und in Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung zu erfolgen. Eine allfällige Information der Nachbarschaft ist alleinige Sache der Drittnutzenden.

**Art. 23 Garderoben**

Das Führen und Überwachen der Garderoben bei Anlässen ist Sache des Drittnutzenden. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung.

**Art. 24 Festmobiliar**

<sup>1</sup> Das durch die Gemeinde Buochs beschaffte Festmobiliar (Festgarnituren, Marktstände, Leuchtballone usw.) steht den Drittnutzenden, unabhängig von einer Veranstaltung bzw. Belegung für Anlässe zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Verwendung ist auf das Gemeindegebiet Buochs beschränkt (ausgenommen Strandbad Buochs-Ennetbürgen).

**Art. 25 Bühne**

Beim Aufstellen der Bühne muss der Wartungsdienst oder eine von ihm beauftragte und entsprechend instruierte Person für die Kontrolle anwesend sein.



**Art. 26      Reinigung, Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Nach der Benützung sind die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Die Drittnutzenden sind dafür besorgt, dass die Räumlichkeiten gelüftet, das Wasser abgestellt, das Licht gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.

<sup>2</sup> Eine allenfalls notwendige Nachreinigung wird zulasten der Drittnutzenden verrechnet.

<sup>3</sup> Für die Abfallbeseitigung gelten die Richtlinien des Kehrrichtverwertungsverbands Nidwalden.

<sup>4</sup> Die WC-Anlagen sind durch den Drittnutzenden während des Anlasses zu kontrollieren (Vandalismus, Sauberkeit, WC-Papier etc.) und in sauberem Zustand zu halten. Allenfalls ist der Wartungsdienst beizuziehen. Die dazu erforderlichen Absprachen mit dem Wartungsdienst haben rechtzeitig zu erfolgen.

**Art. 27      Spezialbewilligungen Dritter, Meldungen**

Für das Einholen von allfälligen Spezialbewilligungen, wie für den Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft, oder die Meldung an die SUIZA (Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) usw. sind die Drittnutzenden selbst verantwortlich.

**Art. 28      Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr einzuhalten. Bei Gebäuden sind die Aussentüren und Fenster in dieser Zeit geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Bei Einzelbelegungen, Veranstaltungen in Zelten oder auf Plätzen werden die Betriebszeiten mit der Bewilligung verbindlich festgelegt.

**Art. 29      Rauchverbot**

In öffentlichen Anlagen sowie Räumen ist das Rauchen gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen<sup>7</sup> verboten.

---

<sup>7</sup> SR 818.31.

**Art. 30 Alkoholprävention und Jugendschutz**

Wollen Drittnutzende eine Gelegenheitswirtschaft mit Alkoholausschank betreiben, kann ein Konzept verlangt werden zum Nachweis, wie die geltenden Jugendschutzvorschriften durchgesetzt werden sollen.

**Art. 31 Sicherheitskonzept, Sicherheitsdienst**

Drittnutzende können im Rahmen der Bewilligung verpflichtet werden, ein Sicherheitskonzept vorzulegen sowie auf eigene Kosten einen Ordnungs- und/oder Sicherheitsdienst zu stellen.

**Art. 32 Parkierung**

<sup>1</sup> Sämtliche Fahrzeuge sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf Fremdparzellen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Park- und Fahrverbote sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Belegungskoordination möglich.

<sup>3</sup> Drittnutzende können im Rahmen der Bewilligung verpflichtet werden, auf eigene Kosten einen Parkdienst zu organisieren.

**III. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE RÄUMLICHKEITEN, ANLAGEN UND PLÄTZE****Art. 33 Sporthallen**

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche dürfen die Sporthallen nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betreten.

<sup>2</sup> In den Sporthallen und auf den Aussenanlagen dürfen nur die jeweils hierfür vorgesehenen Geräte benützt werden. Die Sportgeräte sind bestimmungsgemäss und platzgebunden zu benützen.

<sup>3</sup> Die Trennwand für die Unterteilung der Sporthalle Breitli darf nur vom Wartungsdienst oder von dazu befugten und entsprechend instruierten Personen bedient werden.

**Art. 34 Aussenanlagen Schule**

<sup>1</sup> Soweit Anlagen nicht mit einer bewilligten Drittnutzung belegt sind, stehen sie allen offen.

<sup>2</sup> Über die Benützbarkeit der Naturrasenflächen entscheidet der Wartungsdienst. Die Sperrung der Rasenflächen wird jeweils ausgeschildert. Die Rasenflächen dürfen nicht befahren werden.

<sup>3</sup> Auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen; der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.

<sup>4</sup> Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Spielplätzen ist gemäss Art. 7 des Hundegesetz<sup>8</sup> verboten. Zudem sind Hunde auf Sportplätzen und in Schulhausanlagen an der Leine zu führen.

**Art. 35 Musikraum Breitli / Gemeindesaal**

<sup>1</sup> Soweit diese Räumlichkeiten nicht für den Schulbetrieb belegt sind, stehen sie für eine Drittnutzung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen (Audiosysteme etc.) dürfen nur durch eine dazu befugte und entsprechend instruierte Person bedient werden.

**Art. 36 Schulküchen / Mittagstisch**

<sup>1</sup> Soweit diese Räumlichkeiten nicht für den Schulbetrieb belegt sind, stehen sie für eine Drittnutzung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Eine für die Schulküche verantwortliche Person kontrolliert nach der Drittnutzung die Schulküche. Werden Schäden festgestellt oder ist die Reinigung mangelhaft, werden die dadurch notwendigen Aufwendungen den Drittnutzenden in Rechnung gestellt.

**Art. 37 Zivilschutzanlage Breitli**

<sup>1</sup> Die Zivilschutzanlage Breitli steht prioritär dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Nidwalden zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Belegung der Anlage durch Dritte und die Nutzung der Küche, Toiletten sowie des Essraums mit Mobiliar sind möglich.

---

<sup>8</sup> NG 826.3.

**Art. 38 Jugendlokal Süesswinkel**

<sup>1</sup> Das Jugendlokal Süesswinkel steht in erster Linie der jugendlichen Bevölkerung, den Jugendvereinen und anderen jugendlichen Gruppierungen von Buochs als Diskussions-, Freizeit- und Aufenthaltsraum zur Verfügung.

<sup>2</sup> Wird das Lokal nicht gemäss Absatz 1 genutzt, steht es der restlichen Bevölkerung für Einzelbelegungen zur Verfügung.

**Art. 39 Seeplatz 10**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten im Seeplatz 10 stehen grundsätzlich allen für Anlässe zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen (Audiosystem etc.), dürfen nur durch eine dazu befugte und entsprechend instruierte Person bedient werden.

**Art. 40 Pavillon Dorfpark / Dorfleuteried**

<sup>1</sup> Der Dorfpark / das Dorfleuteried mit dem Pavillon steht grundsätzlich allen für Anlässe zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten, WC-Anlagen sowie die Musikanlage im Pavillon können bei einem Anlass mitbenützt werden. Der Wartungsdienst instruiert die verantwortlichen Personen über die Anlage.

**Art. 41 Kinderspielplätze**

<sup>1</sup> Die Kinderspielplätze auf dem öffentlichem Grund sind allen für den bestimmungsgemässen Gebrauch zugänglich. Drittnutzungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

<sup>2</sup> Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden ist gemäss Art. 7 Abs. 1 des Hundegesetz<sup>9</sup> verboten

---

<sup>9</sup> NG 826.3.

## IV. BEWILLIGUNG

### Art. 42 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Jede Drittnutzung setzt eine entsprechende Bewilligung voraus. Ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der nachgefragte Raum, die Anlage oder der Platz grundsätzlich verfügbar, und für den nachgesuchten Benützungszweck geeignet ist.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung kann eine Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Eine Bewilligung wird nicht erteilt, wenn begründeter Verdacht besteht, dass mit der Veranstaltung beabsichtigt wird, die demokratisch-rechtsstaatliche Staatsform und die verfassungsmässigen Grundrechte der Schweiz anzugreifen, oder während der Drittnutzung strafbare Handlungen begangen werden.

### Art. 43 Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche für die Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen, Plätzen oder öffentlichem Grund sind rechtzeitig bei der Belegungskoordination einzureichen. Diese kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Prüfung des Gesuchs bzw. der Reglementkonformität der vorgesehenen Nutzung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Gesuchsformulare können unter [www.buochs.ch](http://www.buochs.ch) bezogen werden.

### Art. 44 Gebühren

<sup>1</sup> Jede Drittnutzung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Verordnung fest.

<sup>2</sup> In der Verordnung können unterschiedliche Tarife für verschiedene Arten von Drittnutzenden festgelegt werden.

<sup>3</sup> Für die Gebührenfestlegung sind die Art und die Dauer der ersuchten Benützung massgebend.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat hat die einzelnen Gebühren periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Gebührenänderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

<sup>5</sup> In der Gebühr ist die Entschädigung des Wartungsdienstes grundsätzlich eingeschlossen. Ausserordentliche Dienstleistungen des Wartungsdienstes für das Einrichten und Abräumen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **Art. 45      Kommerzielle Nutzung**

<sup>1</sup> Bei kommerzieller Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

<sup>2</sup> Als kommerzielle Nutzung im Sinne von Abs. 1 hiervor gelten alle Anlässe, welche darauf abzielen, einen Gewinn zu erwirtschaften.

#### **Art. 46      Gebührenerlass**

Gebühren können auf schriftlichen Antrag mit Begründung durch den Gemeinderat teilweise oder ganz erlassen werden, wenn:

- a) sie im Einzelfall zu einer Härte führen würden;
- b) wenn die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes im öffentlichen Interessen dient.

#### **Art. 47      Ausfallende Belegungen, Annullationsgebühr**

Wird von einer Bewilligung kein Gebrauch gemacht, werden Annullationsgebühren erhoben. Die Höhe wird in der Verordnung geregelt.

#### **Art. 48      Rechnungstellung, Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Buochs stellt die Gebühren schriftlich in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## V. HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ

### **Art. 49 Haftungsausschluss** **1. Haftung der Gemeinde** **a) Personen- und Sachschäden**

Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benützung von öffentlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Plätzen entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgesehen ist.

### **Art. 50 b) Diebstähle**

Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Dies gilt insbesondere auch für Vereinsmaterial, welches in den Räumlichkeiten der Gemeinde aufbewahrt wird.

### **Art. 51 2. Haftung Drittnutzender**

<sup>1</sup> Drittnutzende haften gegenüber der Gemeinde sowohl für die geschuldeten Gebühren wie auch für den durch die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze entstandenen Schaden.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Drittnutzenden, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit einer Versicherung und/oder die Leistung eines Depots verlangen; sie kann den Abschluss einer Versicherung auch für die Deckung des Haftungsrisikos gegenüber Dritten anordnen.

### **Art. 52 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 53 Widerhandlungen gegen das Reglement oder Anordnungen**

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der zuständigen Instanzen kann eine erteilte Bewilligung durch den Gemeinderat jederzeit entzogen werden.

### **Art. 54 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits rechtskräftig erteilten Bewilligungen für Dauer- und Einzelbelegungen bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

<sup>2</sup> Für Gesuche, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das neue Recht anwendbar.

### **Art. 55 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat fest.

Buochs, Datum

## **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Werner Zimmermann  
Gemeindepräsident

Killian Zwyszig  
Gemeindeschreiber



**Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze der Gemeinde Buochs durch Dritte (Benützungsreglement) vom Datum. Inkrafttreten per Datum.**

Der Regierungsrat Nidwalden hat das Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze der Gemeinde Buochs durch Dritte (Benützungsreglement) mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ genehmigt.

Der Gemeinderat Buochs legte am Datum in Anwendung von Art. 55 des Benützungsreglements vom Datum das Inkrafttreten dieses Reglements per Datum fest.

Buochs, Datum

GEMEINDERAT BUOCHS